



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 15. Januar 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0004 (NLE)**

**5261/18
ADD 1**

**AVIATION 8
RELEX 27
ENV 16
CLIMA 4**

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	12. Januar 2018
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2018) 19 final ANNEXES 1 to2
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu vertretenden Standpunkts

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2018) 19 final ANNEXES 1 to2.

Anl.: COM(2018) 19 final ANNEXES 1 to2

Brüssel, den 12.1.2018
COM(2018) 19 final

ANNEXES 1 to 2

ANHÄNGE

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

**zur Festlegung des im Namen der Europäischen Union in der Internationalen
Zivilluftfahrt-Organisation zu vertretenden Standpunkts**

ANHANG I

DER IM NAMEN DER UNION IN DER INTERNATIONALEN ZIVILLUFTFAHRT-ORGANISATION ZU VERTRETENDE STANDPUNKT

Grundsätze

Im Rahmen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) handeln die Mitgliedstaaten gemeinsam im Interesse der Union wie folgt:

- (a) Sie handeln entsprechend den Zielen, die die Union im Rahmen ihrer Luftfahrtpolitik verfolgt, um ein sicheres, effizientes, leistungsstarkes, offenes, wirtschaftliches und umweltfreundliches Luftverkehrssystem zu fördern;
- (b) sie fördern den Ausbau der regionalen Zusammenarbeit und regionaler Luftfahrtsysteme und unterstützen deren Anerkennung durch die ICAO und ihre Vertragsstaaten sowie deren Integration in den ICAO-Rahmen;
- (c) sie fördern die Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien für einen sicheren Luftverkehr und die Durchführung einer ordnungsgemäßen Aufsicht über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften;
- (d) sie fördern die Entwicklung und den Einsatz effizienter, leistungsstarker und interoperabler Flugsicherungssysteme im Einklang mit der Modernisierung des globalen Luftfahrtnavigationsplans (Global Air Navigation Plan, GANP) und des Luftsystemblocks (ASBU);
- (e) sie fördern die Entwicklung eines sicheren Luftverkehrssystems, das vor unrechtmäßigen Eingriffen geschützt wird;
- (f) sie fördern die Entwicklung des Luftverkehrs und sorgen dafür, dass seine Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt begrenzt werden;
- (g) sie fördern Klima- und Umweltschutzvorschriften und unterstützen ein verstärktes Handeln auf der Grundlage der Verpflichtungen, die die Union im Rahmen des Übereinkommens von Paris eingegangen ist;
- (h) sie fördern den Ausbau eines Umfelds, in dem sich der internationale Luftverkehr zu einem offenen, liberalisierten und globalen Markt entwickeln und weiter wachsen kann, ohne die Flug- und Luftsicherheit sowie den Umweltschutz zu gefährden, indem entsprechende Schutzbestimmungen eingeführt werden;
- (i) sie fördern den weltweiten ICAO-Rahmen für Erleichterungen und unterstützen deren Umsetzung;
- (j) sie unterstützen auch weiterhin die Entwicklung eines sicheren, effizienten, wirtschaftlichen und umweltfreundlichen globalen Luftverkehrssystems in allen ICAO-Vertragsstaaten gegebenenfalls mit technischer Hilfe und Kapazitätsaufbau.

Leitlinien

Die Mitgliedstaaten, die gemeinsam im Interesse der Union handeln, sind bestrebt, die folgenden Maßnahmen der ICAO zu unterstützen:

1. Zur Förderung der Ausarbeitung von Vorschriften und Strategien für einen sicheren Luftverkehr und der Durchführung einer ordnungsgemäßen Aufsicht über die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften

- (a) unterstützen sie die Entwicklung und Umsetzung des globalen Flugsicherheitsplans (Global Aviation Safety Plan, GASP);
 - (b) unterstützen sie die fortlaufend notwendige Verbesserung der Flugsicherheit durch eine Verringerung der Flugunfälle und der damit verbundenen Todesopfer überall auf der Welt;
 - (c) unterstützen sie die Entwicklung und Umsetzung von Vorschriften, Strategien und Maßnahmen dort, wo sie zum Schutz der Fluggäste und für die Sicherheit der Flüge notwendig sind;
 - (d) unterstützen sie die Entwicklung und Umsetzung regionaler Flugsicherheitssysteme und sonstiger Grundlagen für die grenzüberschreitende regionale Sicherheitszusammenarbeit und deren Einbindung in den ICAO-Zusammenhang.
2. Zur Gewährleistung der Entwicklung und des Einsatzes effizienter, leistungsfähiger und interoperabler Flugsicherungssysteme
- (a) unterstützen sie die Entwicklung und Umsetzung des globalen Luftfahrtnavigationsplans (Global Air Navigation Plan, GANP) und seiner Überwachungsprozesse mit Hilfe geeigneter Leistungsparameter;
 - (b) unterstützen sie die Notwendigkeit einer größeren Harmonisierung von Standards und der globalen Interoperabilität neuer Techniken und Systeme sowie die engere Koordinierung einschlägiger Tätigkeiten des Flugverkehrsmanagements (ATM);
 - (c) unterstützen sie die Entwicklung und Umsetzung von Vorschriften, Strategien und Maßnahmen auf dem Gebiet des Flugverkehrsmanagements und der Flugsicherungsdienste (ATM/ANS).
3. Zur Gewährleistung der Entwicklung eines sicheren Luftverkehrssystems, das vor unrechtmäßigen Eingriffen geschützt wird,
- (a) unterstützen sie die Entwicklung und Umsetzung des globalen Luftsicherheitsplans (Global Aviation Security Plan, GAsEP);
 - (b) unterstützen sie Maßnahmen und Kooperationen, die für die Vermeidung unrechtmäßiger Eingriffe, auch terroristischer Handlungen, notwendig sind;
 - (c) unterstützen sie Maßnahmen und Kooperationen, die zur Abwehr von Cyberangriffen auf die Zivilluftfahrt notwendig sind.
4. Zur Gewährleistung eines umweltfreundlichen Luftverkehrssystems
- (a) arbeiten sie daran, Folgendes einzuschränken oder zu verringern:
 - die Zahl der Menschen, die in erheblichem Maße von Fluglärm betroffen sind;
 - die Auswirkungen der Emissionen aus dem Luftverkehr auf die lokale Luftqualität und
 - die Auswirkungen der Treibhausgasemissionen aus dem Luftverkehr auf das globale Klima entsprechend den Zielen des Pariser Abkommens.
5. Zur Gewährleistung der Wirtschaftsentwicklung des Luftverkehrs

- (a) fördern sie die Liberalisierung des Marktzugangs in einem Zeitrahmen und einer Art und Weise, die dem Bedarf und den Umständen angemessen sind;
 - (b) unterstützen sie die Bemühungen um die Liberalisierung der Eigentums- und Kontrollbestimmungen für Luftfahrtunternehmen im Einklang mit den Unionsvorschriften;
 - (c) unterstützen sie die Entwicklung und Umsetzung von Vorschriften, Strategien und Maßnahmen für den Verbraucherschutz;
 - (d) unterstützen sie die Entwicklung und Umsetzung von Vorschriften, Strategien und Maßnahmen zur Vermeidung von Diskriminierung und zur Förderung eines fairen Wettbewerbs zwischen Luftfahrtunternehmen;
 - (e) unterstützen sie die Entwicklung und Umsetzung der Bestimmungen zu den Erleichterungen mit dem Ziel, die Abfertigung von Luftfahrzeugen, Fluggästen und ihrem Gepäck, Fracht und Post unter Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Flugbetriebs zu vereinfachen.
6. Mit Blick auf die fortgesetzte Förderung des globalen ICAO-Rahmens für Erleichterungen in allen ICAO-Vertragsstaaten unterstützen sie die Elemente der Strategie des ICAO-Programms zur Identifizierung von Reisenden (ICAO Traveller Identification Programme, TRIP) durch
- (a) die Umsetzung und Förderung von Normen für maschinenlesbare Reisedokumente (MRTD), Spezifikationen und bewährte Verfahren sowie die Ausgabe und Kontrolle sicherer Reisedokumente;
 - (b) die Umsetzung und Förderung von robusten Prozessen für den Identitätsnachweis, auch durch Techniken für das Teilen von Informationen.
7. Mit Blick auf die fortgesetzte Unterstützung der Entwicklung eines sicheren, wirtschaftlichen und umweltfreundlichen globalen Luftverkehrssystems in allen ICAO-Vertragsstaaten
- (a) unterstützen sie die Initiative *No Country Left Behind* (kein Land wird zurückgelassen);
 - (b) unterstützen sie den Beitrag der Luftfahrt zur Agenda der Vereinten Nationen 2030 für eine nachhaltige Entwicklung;
 - (a) unterstützen sie gegebenenfalls die Fortsetzung der technischen Hilfe und des Kapazitätsaufbaus.

ANHANG II

JÄHRLICHE SPEZIFIKATION DES IM NAMEN DER UNION IN DER INTERNATIONALEN ZIVILLUFTFAHRT-ORGANISATION ZU VERTRETENDEN STANDPUNKTS

Vor jeder Sitzung des Rats der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation werden die notwendigen Schritte unternommen, damit entsprechend den in Anhang I dargelegten Grundsätzen und Leitlinien der im Namen der Union zu vertretende Standpunkt allen relevanten Informationen sowie jedem Dokument Rechnung trägt, das zu erörtern ist und unter die Zuständigkeit der Union fällt. Hierzu und auf der Grundlage dieser Informationen wird dem Rat oder seinen Vorbereitungsgremien von den Kommissionsdienststellen ein vorbereitendes Dokument mit den Einzelheiten des vorgesehenen Standpunkts der Union zur Prüfung und Genehmigung übermittelt.